



An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leoben, 23. Dezember 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert
werden; GZ: 2020-0.723.953
Stellungnahme der Montanuniversität Leoben**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Montanuniversität Leoben nimmt zu obgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle §§-Nennungen auf das Universitätsgesetz 2002.

1. Zu Z 30 (§ 22 Abs. 1 Z 12):

Gemäß dem Gesetzesvorschlag erhält der bisherige § 22 Abs. 1 Z 12 die Bezeichnung „12b“. Diese neue Bezeichnung ist im Verweis im vorgeschlagenen § 25 Abs. 1 Z 10a entsprechend anzupassen.



Der Rektor
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

WO AUS FORSCHUNG ZUKUNFT WIRD

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in der vorgeschlagenen Z 12 das Zitat „gemäß § 25 Abs. 1 Z 10“ durch die vorgeschlagene Änderung in Z 37 des Begutachtungsentwurfs richtigerweise „§ 25 Abs. 1 Z 10a“ lauten muss.

2. Zu Z 32 (§ 23 Abs. 2 und Abs. 3):

Zu § 23 Abs. 2:

Die Montanuniversität Leoben spricht sich gegen die in Abs. 2 vorgesehene Ergänzung aus, wonach zur Rektorin oder zum Rektor nur eine Person mit „*Kenntnissen des österreichischen Universitätssystems*“ gewählt werden kann. Durch diese Anforderung könnten qualifizierte Personen, die bisher nicht in den österreichischen universitären Strukturen tätig waren, von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden.

Zu § 23 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Altersbeschränkung für Rektorinnen und Rektoren ist aus Sicht der Montanuniversität Leoben nicht erforderlich. In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf werden auch keine stichhaltigen Begründungen angeführt, weshalb eine Person mit Vollendung des 70. Lebensjahres nicht mehr für die Funktion der Rektorin oder des Rektors geeignet sein sollte. Der bloße Verweis auf das Höchstalter für Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs liefert dafür auch keine Begründung, handelt es sich doch hier um zwei gänzlich unterschiedliche Funktionen.

Darüber hinaus ist diese Regelung in der vorgeschlagenen Version geeignet, eine Diskriminierung aufgrund des Alters darzustellen; eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht erkennbar.

Es wird daher angeregt, von der vorgeschlagenen Altersbeschränkung abzusehen.

3. Zu Z 34 (§ 23a):

Durch den vorgeschlagenen § 23a Abs. 1 soll die Findungskommission auf fünf Mitglieder vergrößert werden. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die geringe Anzahl von zwei Mitgliedern in der Vergangenheit bei mehreren Wahlen für die Rektorin oder den Rektor zu Problemen geführt hat.

Die Montanuniversität Leoben ist der Ansicht, dass solche Probleme durch eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Findungskommission nicht gelöst werden. Auch eine vergrößerte Findungskommission könnte vor vergleichbaren Situationen stehen und wären entsprechende Probleme mit ebenso großem Aufwand zu lösen. Vielmehr besteht zusätzlich die Gefahr, dass durch fünf Mitglieder die Effizienz dieses Gremiums nicht mit jener Effizienz vergleichbar ist, mit der ein Gremium in einer Zweierbesetzung arbeitet. So ist beispielsweise in Abs. 5 *leg.cit.* nach wie vor vorgesehen, dass die Findungskommission einstimmig entscheidet, was bei einem Gremium mit fünf Mitgliedern naturgemäß schwieriger wird.

Aus diesen Gründen wird angeregt, die bisherige Zusammensetzung der Findungskommission mit zwei Mitgliedern beizubehalten.

Sollte am Vorschlag einer fünfköpfigen Findungskommission festgehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass für das in Abs. 1 Z 3 genannte weitere Mitglied der Findungskommission weder Regelungen über fachliche Anforderungen noch über allfällige Unvereinbarkeiten bestehen.

Solche Regelungen sind jedoch gerade bei einer Findungskommission, welche an der Bestellung eines universitären Leitungsorgans mitwirkt, erforderlich.

Es ist daher wünschenswert, wenn für dieses fünfte Mitglied zumindest in Grundzügen festgelegt wird, über welche Qualifikationen diese Person verfügen muss und welche Unvereinbarkeiten zu berücksichtigen sind (wie in § 21 Abs. 3 und Abs. 5 für die Mitglieder des Universitätsrats vorgesehen).

Letztlich wird angeregt, eine dem § 21 Abs. 7 vergleichbare Regelung auch für das fünfte Mitglied der Findungskommission zu treffen: Es sollte festgelegt werden, innerhalb welchen Zeitraums dieses fünfte Mitglied zu bestellen ist, welches Organ bei Säumigkeit eine Nachfrist setzt und welches Organ nach Ablauf der Nachfrist das fünfte Mitglied zu bestellen hat.

4. Zu Z 36 (§ 23b):

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen zur Wiederbestellung bzw. Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors in § 23b ergibt sich folgendes Bild:

Die erste Wiederbestellung kann ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Universitätsrat dies mit Zweidrittelmehrheit sowie nach Anhörung des Senats beschließt.

Die zweite Wiederbestellung kann ohne Ausschreibung erfolgen, wenn sowohl der Senat als auch der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

Ab der dritten Wiederwahl hat jedenfalls eine Ausschreibung zu erfolgen und ist das vorgesehene *Procedere* gemäß den §§ 23, 23a und 25 durchzuführen.

Aus Sicht der Montanuniversität Leoben fehlt die sachliche Begründung für die verschiedenen Bestellmodi, die davon abhängig sind, um welche Funktionsperiode es sich handelt. Ein Mehrwert gegenüber der bisher bestehenden Regelung ist nicht zu erkennen. Es wird daher angeregt, den bisherigen Modus der Wiederbestellungen, der durch das gemeinsame Wirken von Senat und Universitätsrat gekennzeichnet ist, beizubehalten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der im vorgeschlagenen § 23b Abs. 2 vorgesehenen Wortfolge „*mindestens einen Monat*“ offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt und diese Wortfolge zu streichen ist.

5. Zu Z 37 (§ 25 Abs. 1 Z 10):

Der bisherige § 25 Abs. 1 Z 10 soll die Bezeichnung „10a“ erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch auch die entsprechenden Verweise an anderen Stellen im Universitätsgesetz (zB in § 25 Abs. 8 Z 3) anzupassen sind.

6. Zu Z 47 (§ 42 Abs. 6 Z 2):

Die Montanuniversität Leoben spricht sich gegen die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen zusammen mit der Liste der eingelangten Bewerbungen an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen aus.

Dies deshalb, da ein „Vorab-Vergleich“ der Qualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern von Sinn und Zweck der Bestimmung des § 42 nicht gedeckt wird: Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen soll gemäß § 42 Abs. 8 bei dem Verdacht einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen können. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jedoch nicht dazu berufen, ohne den Verdacht einer Diskriminierung bereits im Voraus sämtliche Bewerbungsunterlagen zu überprüfen. Dies führt lediglich zu einer Verzögerung der oft ohnehin schon langwierigen Verfahren der Personalgewinnung.

7. Zu Z 52 und Z 55 (§ 51 Abs. 2 Z 2 und Z 12b):

Die Montanuniversität Leoben steht der Etablierung von kombinierten Master- und Doktoratsstudien kritisch gegenüber. Insbesondere wird dieses Konzept als für technische Studien nicht geeignet erachtet.

8. Zu Z 59 (§ 51 Abs. 2 Z 33 bis 38):

Die Montanuniversität Leoben lehnt die neu vorgeschlagene Kategorie von „Kernfächern“ und in weiterer Folge die Begriffsbestimmung von „fachgleichen Studien“ anhand von Kernfächern ab. Zum einen ist der Begriff des „Kernfaches“ nicht ausreichend definiert. Das würde zu Auslegungs- und vor allem zu Anwendungsproblemen führen. Zum anderen besteht keine Notwendigkeit, eine Unterteilung in Kernfächer und Nicht-Kernfächer vorzunehmen. In den Curricula der österreichischen Universitäten werden bereits Unterscheidungen mit verschiedensten Bezeichnungen vorgenommen (beispielsweise Pflichtfächer oder -module, Wahlfächer oder -module, gebundene Wahlfächer, etc.). Eine zusätzliche Kategorie von Fächern, die darüber hinaus nicht klar definiert ist, trägt zu keiner Vereinfachung bei.

9. Zu Z 66 (§ 54a Abs. 1):

Hingewiesen wird auf ein offensichtliches Redaktionsversehen. Da es einen § 68 Abs. 2a nicht gibt, muss die Novellierungsanordnung richtigerweise lauten:

In § 54a Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 oder Abs. 2,“ durch die Wort- und Zeichenfolge: „aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 7, 8 oder Abs. 2“ ersetzt.

10. Zu Z 72 (§ 58 Abs. 12):

Die Bestimmung des § 58 Abs. 12, wonach Curricula so zu gestalten sind, dass die Kernfächer auszuweisen sind und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht, soll mit 1. Mai 2021 in Kraft treten (zur Ablehnung von Kernfächern siehe Punkt 8. dieser Stellungnahme).

Ungeachtet dessen müsste eine Umsetzung für die ab 1. Oktober 2021 geltenden Curricula (-änderungen) mangels Übergangsfrist aufgrund der Bestimmung des § 58 Abs. 6 vor 1. Juli 2021 im Mitteilungsblatt kundgemacht werden.

Da es nicht möglich ist, innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten des § 58 Abs. 12 die Curricula dieser Bestimmung entsprechend zu ändern, wird eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen, wonach § 58 Abs. 12 erst für am 1. Oktober 2022 in Kraft tretende Curricula anzuwenden ist.

11. Zu Z 77 (§ 59 Abs. 5):

§ 59 Abs. 5 zweiter Satz soll lauten:

„Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.“

Die Montanuniversität Leoben erachtet die Begrenzung auf 60 ECTS-Anrechnungspunkte als zu niedrig. Bei der Mitwirkung in Kollegialorganen geht es nicht nur um einschlägige Fachkenntnisse, sondern auch um Kenntnisse des allgemeinen Universitätsbetriebes. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, eine Nachweisgrenze von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten zu ermöglichen.

12. Zu Z 78 (§§ 59a und 59b):Zu § 59a Abs. 2 und § 59b Abs. 1:

§ 59a Abs. 2 soll lauten:

„(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant.“

§ 59b Abs. 1 soll lauten:

„(1) Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss.“

Aus Sicht der Montanuniversität Leoben sollte für alle weiteren Rechtswirkungen weiterhin der Zeitpunkt der Prüfungsleistung und nicht der Zeitpunkt der Beurteilung einer Prüfung relevant sein. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung von Prüfungsleistungen gemäß § 74 Abs. 4 vier Wochen ab Leistungserbringung zur Verfügung stehen.

Es wird deshalb angeregt, die Stichtage 31. Oktober und 31. März in § 59a Abs. 2 auf 30. September und 28. bzw. 29. Februar vorzuverlegen. Durch die Bestimmung des § 74 Abs. 4 ist sichergestellt, dass diese Prüfungsleistungen bis Ende Oktober bzw. Ende März beurteilt sind und damit der Intention des vorgeschlagenen § 59b Abs. 1 – welcher sodann gestrichen werden kann – entsprochen wird.

Zu § 59a Abs. 3:

Gemäß dem vorgeschlagenen § 59a Abs. 3 reduziert sich die Mindeststudienleistung für Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, um jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte. Nach dieser Regelung könnten Studierende, die im ersten Semester 6 ECTS-Anrechnungspunkte an Prüfungsleistungen erbringen und sich dann für die nächsten drei Semester beurlauben, mit den 6 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters die Mindeststudienleistung erfüllen.

Es wird deshalb angeregt, bei einer Beurlaubung nicht den Umfang der zu erbringenden ECTS-Anrechnungspunkte zu verringern, sondern den Zeitraum für die Erbringung der Mindeststudienleistung entsprechend zu verlängern.

Zu § 59b Abs. 2 und Abs. 3:

Die in § 59b Abs. 2 und 3 vorgeschlagenen Informationspflichten sind aus Sicht der Montanuniversität Leoben nicht erforderlich. Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, ihr Studium zügig zu gestalten und sich mit den Rahmenbedingungen ihres Studiums vertraut zu machen.

13. Zu Z 84 (§ 63 Abs. 7):

Die Montanuniversität Leoben weist darauf hin, dass eine Wiederaufnahme eines Studiums nach zehnjähriger Unterbrechung nicht bzw. nur in den allerwenigsten Fällen erfolgen wird. Die vorgeschlagene 10-Jahres-Frist führt praktisch zu einem Ausschluss vom betreffenden Studium. In diesem Sinne sollte die neuerliche Zulassung in diesen Fällen ehrlicherweise gänzlich ausgeschlossen werden.

Betrachtet man jedoch die Bestimmung zur möglichen neuerlichen Zulassung nach einem Ausschluss wegen Gefährdung (§ 68 Abs. 1 Z 8), erscheint ein gänzlicher Ausschluss vom Studium wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung nicht verhältnismäßig.

Wenn nach einer weggefallenen Gefährdungslage eine neuerliche Zulassung zum Studium möglich sein soll, so sollte es auch nach Erlöschen der Zulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudien-

leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums (beispielsweise zwei Jahre) möglich sein, das betreffende Studium wieder aufzunehmen.

14. Zu Z 89 (§ 64):

Zum vorgeschlagenen § 64 Abs. 1 Z 3 wird angeregt klarzustellen, dass von der Wendung „Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 180 ECTS-Anrechnungspunkte)“ keine Universitätslehrgänge umfasst sind.

In § 64 Abs. 4 und Abs. 5 der vorgeschlagenen Fassung sollte in der jeweiligen Wortfolge „Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden,“ das Wort „Ergänzungsprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt werden.

15. Zu Z 95 (§ 67 Abs. 2):

Gemäß dem vorgeschlagenem § 67 Abs. 2 Z 3 soll bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt von bestimmten Beurlaubungsgründen eine Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden können. Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen sollen gültig bleiben.

Hier ist eine Klarstellung erforderlich, in welcher Weise bei einer während des Semesters beantragten Beurlaubung mit einem allfällig bezahlten Studienbeitrag umzugehen ist.

Darüber hinaus wird angeregt, eine Höchstzahl an möglichen beurlaubten Semestern festzulegen.

16. Zu Z 106 (§ 76a):

§ 76a Z 5 soll lauten:

„Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.“

Die Montanuniversität Leoben hegt große Bedenken zur vorgeschlagenen Ziffer 5. Bei technischen Problemen kann in vielen Fällen nicht sofort geklärt werden, woraus diese Probleme resultieren. Die eindeutige Zurechnung eines technischen Problems zu einem bestimmten Einflussbereich (Universität oder Studierende) wird in einer Prüfungssituation nicht sofort vorgenommen werden können. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen von studentischer Seite bei unvorteilhaftem inhaltlichen Verlauf der Prüfung ein technisches Problem ins Treffen geführt wird und damit keine Beurteilung und kein Prüfungsantritt zur Zählung kommt.

Die Montanuniversität Leoben regt daher an, anstatt der vorgeschlagenen Formulierung nur eine Unterscheidung zu treffen, ob ein technisches Problem die Weiterführung der Prüfung innerhalb kurzer Zeit unmöglich macht oder nicht. Ist eine Weiterführung der Prüfung nicht möglich, so ist die Prüfung vorerst abubrechen und innerhalb einer bestimmten Frist weiterzuführen, wobei die bisher erbrachten Prüfungsleistungen in die Beurteilung einfließen. Durch diese Vorgehensweise würde den Studierenden bei technischen Problemen weder ein Vorteil noch ein Nachteil entstehen, die bereits erbrachte Leistung ginge nicht „verloren“.

17. Zu Z 109 (§ 78):

Zu § 78 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Montanuniversität Leoben sieht die Abkehr von der Prüfung der „Gleichwertigkeit“ hin zur Prüfung des Vorliegens „(nicht) wesentlicher Unterschiede“ in den Lernergebnissen sehr kritisch. Sollte am System des vorgeschlagenen Entwurfs festgehalten werden, wird dazu angemerkt wie folgt:

Abs. 2 des vorgeschlagenen § 78 soll lauten:

„Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn es sich

- 1. um Prüfungen aus den Kernfächern dieses Studiums oder*
- 2. um Prüfungen aus anderen Fächern handelt, die im betreffenden Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt.“*

Soll das Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede nur anhand der Definition des vorgeschlagenen § 78 Abs. 2 Z 1 untersucht werden, so wäre bei wortgetreuer Anwendung nur zu prüfen, ob die absolvierte Prüfung oder Studienleistung einem Kernfach jenes Studiums zuzuordnen ist, für welches die Anerkennung erfolgen soll.

Es gäbe weder eine verpflichtende Prüfung des Niveaus der absolvierten Prüfungs- oder Studienleistung noch einen Vergleich des Umfangs oder einen Vergleich der Stellung im jeweiligen Studium.

Gleiches gilt für den vorgeschlagenen § 78 Abs. 2 Z 2. Bei wortgetreuer Auslegung würde jede absolvierte Prüfungs- oder Studienleistung, die einem anderen Fach des Curriculums, für welches die Anerkennung erfolgen soll, zuordenbar ist, ohne Beachtung des Umfangs oder des Niveaus anerkennbar sein, da definitionsgemäß kein wesentlicher Unterschied vorliegt.

Beide Ergebnisse können nicht gewollt sein. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass die Etablierung von „Kernfächern“ abgelehnt wird. Vielmehr sollten (nicht) wesentliche Unterschiede anhand der in den Erläuterungen als „weitere Kriterien“ bei dieser Beurteilung genannten Punkte geprüft werden:

- 1. Level der Qualifikation*
- 2. Lernergebnisse*
- 3. Lernpensum (study workload)*
- 4. Qualität des Programms, welches zu einem Abschluss führt*

Aus Sicht der Montanuniversität ist es dringend geboten, diese Kriterien in den Gesetzestext aufzunehmen. Damit wäre zumindest ein Prüfungsmaßstab gegeben, auf den die Beurteilung des Vorliegens (nicht) wesentlicher Unterschiede gestützt werden kann und anhand dessen in einem Rechtsmittelverfahren auch die ursprüngliche Entscheidung nachprüfbar ist.

Zu § 78 Abs. 3:

Im vorgeschlagenen Abs. 3 fehlt eine Definition, bei welchen Sachverhalten ein „(nicht) wesentlicher Unterschied“ besteht. Die Definition in Abs. 2 bezieht sich ausdrücklich nur auf die Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß Abs. 1.

Zu § 78 Abs. 5:

Die Montanuniversität Leoben begrüßt eine Limitierung des Umfangs von Anerkennungen von Schulen und von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen, weist aber zugleich darauf hin, dass auch eine Limitierung der Anerkennungen von wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeiten gemäß Abs. 3 wünschenswert ist.

Die in Abs. 5 Z 6 vorgesehene Obergrenze von 60 ECTS-Anrechnungspunkten für Anerkennungen von Schulen ist jedoch jedenfalls zu hoch. Dies würde bedeuten, dass ein Drittel eines Bachelorstudiums durch Fächer an Schulen substituiert werden kann.

Gleiches gilt für die Anerkennung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4. Auch hier könnte nach dem vorliegenden Vorschlag ein Drittel eines Bachelorstudiums durch derartige Qualifikationen ersetzt werden.

Insgesamt könnten gemäß Abs. 5 Z 6 mit Anerkennungen 90 ECTS-Anrechnungspunkte – und damit die Hälfte eines Bachelorstudiums – „absolviert“ werden, wobei allfällige Anerkennungen von Prüfungen gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 Z 2 lit. a noch nicht berücksichtigt sind.

Aus Sicht der Montanuniversität Leoben sollte es nicht zulässig sein, einen Studienabschluss zu erlangen, bei dem insbesondere die Hälfte der Prüfungen nicht an jener Universität (bzw. teilweise nicht an postsekundären Bildungseinrichtungen) absolviert wurde, die den akademischen Grad verleiht. Es besteht dadurch die Gefahr einer Senkung der Qualität der Abschlüsse, die sich letztlich auch negativ auf die weiteren beruflichen Möglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen auswirken wird.

Darüber hinaus ist es schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung heraus evident, dass eine sekundäre Ausbildung nicht die gleichen Lernergebnisse liefern kann, wie sie an einer postsekundären Bildungseinrichtung erreicht werden sollen. Insofern ist die vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten aus Schulen nicht nachvollziehbar. Hier wird eine Obergrenze von maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschlagen.

18. Zu Z 127 (§ 98 Abs. 4a):

§ 98 Abs. 4a erster und zweiter Satz soll lauten:

„Die Rektorin oder der Rektor kann mehrere Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus verschiedenen Fachbereichen oder Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren beauftragen. Jeweils eine oder einer dieser Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren (Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter) ist berechtigt, in einem Berufungsverfahren der Berufungskommission als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht anzuhören.“

Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, für welche Zeitspanne die Beauftragungen erfolgen sollen. Ebenso unklar bleibt, wer die Festlegung trifft, welche der gemäß erster Satz beauftragten Personen im jeweiligen Berufungsverfahren als Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter fungiert. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext wird begrüßt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem ersten Satz auch Personen aus der Universitätsverwaltung mit der Begleitung von Berufungsverfahren beauftragt werden können. Im zweiten Satz werden jedoch nur Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Berufungsbeauftragte genannt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist es wünschenswert, klar festzulegen, ob auch Personen aus der Universitätsverwaltung als Berufungsbeauftragte fungieren können und ob dieser Personenkreis auf Juristinnen und Juristen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Personalabteilungen einzuschränken ist.

19. Zu Z 130 (§ 98 Abs. 7):

Aus Sicht der Montanuniversität Leoben ist eine Frist für einen Besetzungsvorschlag im Berufungsverfahren nicht unbedingt erforderlich. Sollte dennoch eine Frist in das Gesetz aufgenommen werden, so sind sieben Monate auf Grund der Komplexität solcher Verfahren auf alle Fälle zu kurz.

20. Zu Z 133 (§ 98 Abs. 9):

Die Montanuniversität Leoben spricht sich gegen die vorgeschlagene Verlängerung der Beschwerdefrist des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Berufungsverfahren aus. Die zweiwöchige Frist hat sich bislang bewährt und ist durch die frühe Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Berufungsverfahren eine Erstreckung der Beschwerdefrist nicht erforderlich.

21. Zu Z 145 (§ 116a):

In der Bestimmung zu Ghostwriting sollte eine Strafbarkeit nicht nur für das entgeltliche Herstellen eines Werkes für einen anderen, sondern auch für die unentgeltliche Herstellung eines solchen Werkes festgelegt werden.

22. Zu Z 157 (§ 143):

Zum vorgeschlagenen Abs. 71 wird angemerkt, dass es sich bei der Nennung von „§ 41 Abs. 2“ offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt und es richtigerweise „§ 42 Abs. 2“ lauten muss.

Mit freundlichem Glück auf!

Für das Rektorat:

Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

WO AUS FORSCHUNG ZUKUNFT WIRD